

resultierte, desto wichtiger wurden zuverlässige Identifikationen.

Beide Bücher enden mit Ausblicken auf den DNA-Fingerabdruck. Die Auseinandersetzung mit ihm hat den Autoren geholfen, ihren historischen Fokus zu schärfen. Auch wenn die Beiträge bei Caplan und Torpey in der Regel nicht vergleichend sind, ermöglichen sie doch ebenso wie die Monografie von Cole dem Leser, selbst vergleichende Analysen durchzuführen. Im Kern geht es dabei um die zentralen Begriffe der »Objektivität«, »Identität« und »Repräsentation«, deren Semantik sich im Verlauf solcher

technologisch induzierten Umwälzungen weiträumig verschiebt. Dass mit ihnen der Wandel sehr viel weiter gehender kultureller Konstruktionen als nur jener im Bereich der Personenbeschreibungen verknüpft ist, wird bei beiden Büchern geschickt angedeutet. Weitgehend ausgeblendet bleibt jedoch bei beiden Werken die wechselvolle Geschichte des Beweisrechts von der Vormoderne bis zur Gegenwart, die so manche überraschende Erklärung für die hier beschriebenen Entwicklungen bereit gestellt hätte.

Miloš Vec

Passepartout*

Den Staat wolle er sehen, mit dem er als Zivilrechtslehrer nicht zurechtkäme. So anmaßend diese Äußerung Heinrich Lehmanns klingen mag, so treffend spiegelt sie das Privatrechtsverständnis eines der bedeutendsten Rechtsgelehrten des 20. Jahrhunderts wider. Letztlich sollte er Recht behalten. Lehmann (1876–1963) ist es gelungen, unter vier politischen Systemen an prominenter Stelle an dem Ausbau des Privatrechts mitzuwirken und die Zivilrechtswissenschaft maßgeblich zu prägen. Auch André Depping hält, was er in seiner Einleitung verspricht: Es ist ihm gelungen, von dem persönlichen Weg Heinrich Lehmanns einen Bogen zur gesamten Privatrechtswissenschaft des vergangenen Jahrhunderts zu schlagen. Sein Protagonist avanciert im Laufe der Untersuchung zum Prototyp des Zivilrechtlers für eine ganze Generation. Depping hat mit der Wahl Lehmanns einen wahren Glücksgriff getan. Zum einen war die Biographie längst überfällig. Zum ande-

ren eignet sich Lehmann hervorragend, um allgemeine Tendenzen im Privatrecht aufzudecken: Sein Gespür für die gesellschaftlichen Hauptprobleme seiner Zeit machen ihn sozusagen zum Indikator für den wissenschaftlichen Zeitgeist der Zivilrechtslehre.

»Das BGB als Durchgangspunkt«, lautet die Zauberformel für Lehmanns Erfolg. Und auch bei der Untersuchung von Depping erweist sich der immer wiederkehrende Blick auf Haltung und Umgang mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch als Schlüssel zum Gelingen. Sein Interesse richtet sich dabei vornehmlich auf die Zeit des Nationalsozialismus, in der Lehmann als Ausschussvorsitzender der Akademie für Deutsches Recht an den Entwürfen zum Volksgesetzbuch beteiligt war. Wie verhält sich diese Tätigkeit zu seinem Wirken vor 1933 und nach 1945? Unfall, Verirrung oder Konsequenz? Im Bewusstsein der Schwierigkeit solcher Fragen sieht Depping seine Arbeit als einen »Beitrag zu einem klaren Ge-

* ANDRÉ DEPPING, Das BGB als Durchgangspunkt. Privatrechtsmethode und Privatrechtsleitbilder bei Heinrich Lehmann (1876–1963), Tübingen: Mohr Siebeck 2002, XVI, 356 S., ISBN 3-16-147705-7

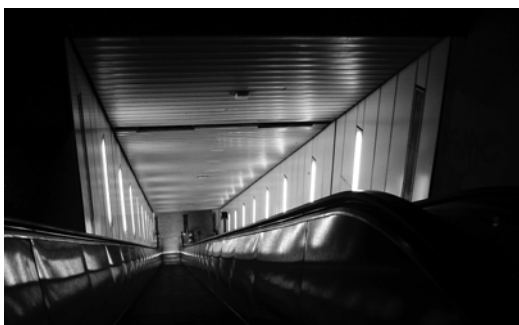
sambild der Kontinuitätsfragen« im 20. Jahrhundert.

Das Buch ist in drei Teile gegliedert: Leben und Werk, Privatrechtsmethode und Privatrechtsleitbilder. Der erste liest sich wie ein Roman. Depping lässt das Bild eines Menschen lebendig werden, das er schonungslos ohne Sentimentalität und Beschönigung zeichnet. Stets wahrt er den kritischen Abstand zu seiner Hauptfigur. Dennoch spürt der Leser eine Sympathie des Autors für seinen »schweren Helden« zwischen den Zeilen, die vielleicht einer der Gründe ist, weshalb man das Buch so gerne liest. Nach der Lektüre des werk-biographischen Teils sind die großen Themen Lehmanns bereits angeklungen. Sein Hauptinteresse galt wirtschafts- und arbeitsrechtlichen Fragen. Daneben äußerte sich Lehmann zu allen wichtigen Diskussionen um Rechtsfortbildungen und Reformen im Privatrecht und nahm zu aktuellen Fragen Stellung. Die kritische Sicht auf das BGB wurde frühzeitig durch Gierke und Zitelmann geweckt. Trotz schwankender Einstellung zu den zivilrechtlichen Normen hielt er jedoch an der Kodifikationsidee fest. Den 1937 von Schlegelberger verkündeten »Abschied vom BGB« wollte er nicht mitvollziehen. Er brauchte es als Grundlage, sei es auch nur als »Durchgangspunkt« zu einem Volksgesetzbuch. Von seinen Werken hebt Depping vor allem die Lehrbücher hervor, die eine enorme Verbreitung und Beliebtheit erreichten. Sein Bemühen, stets der herrschenden Meinung zu folgen, lässt das Vorhaben Deppings, »dominante Strömungen in der Privatrechtsgeschichte sichtbar zu machen«, in günstigem Licht erscheinen.

Im folgenden Kapitel werden diese ersten Erkenntnisse genauer beleuchtet. Der zweite Teil soll die Privatrechtsmethode Lehmanns herausfiltern. Dazu wird eine vorangestellte Analyse

seiner theoretischen Aussagen mit seiner Methodenpraxis verglichen. Die theoretische Entscheidung Lehmanns fiel auf die Interessenjurisprudenz, die für ihn die ideale Verbindung von Gesetzesbindung und Lebensnähe darstellte. Die Wahrung der »gesetzestreuen Fassade« füllte er jedoch in der Praxis mit einem wandelbaren Methodengebäude aus. Damit hielt er im Inneren Freiräume für juristische Autonomie bereit, die auch contra legem ausgedehnt werden konnten. Wie effektiv diese Methodenflexibilität veränderte Bedingungen auffangen konnte, zeigt sich im Nationalsozialismus. Zu dieser Zeit war Lehmann von der subjektiven Auslegungsmethode, die nach dem Willen des historischen Gesetzgebers fragt, weitgehend abgekommen und tendierte zur objektiven Methode, die auf den aktuellen Sinn eines Gesetzes abstellt. Der Leitstern der Auslegung wurde nun aus dem Parteiprogramm der NSDAP entnommen: »Gemeinnutz geht vor Eigennutz«. Neben dem »vernünftigen Gesetzeszweck« ließ Lehmann die NS-Ideologie hauptsächlich durch die »Einfallstore« der Generalklauseln in das Privatrecht einfließen.

Den Inhalten, die durch die Methode Lehmanns in das Privatrecht transportiert wurden und den dahinter stehenden rechtspolitischen Vorstellungen, wendet sich Depping im dritten Teil seines Buches zu. Er stellt sechs verschiedene »Privatrechtsleitbilder« Lehmanns vor, die sich zum Teil stark überlappen. Dabei legt er einen Schwerpunkt auf die Tätigkeit Lehmanns während des Nazi-Regimes in der Akademie für Deutsches Recht. Besonders prägend scheinen sich in dieser Hinsicht die Leitbilder vom Privatrecht als »Umsetzung einer natürlichen Ordnung«, als »soziales Recht« und »Primat der Rechtspflicht« ausgewirkt zu haben. Mit der Berufung auf eine »natürliche Ordnung« wurde



im Nationalsozialismus die Ungleichheit zu einem zentralen Prinzip des Privatrechts. Das »konkrete Ordnungsdenken« bezog Lehmann auf die gesamte Volksgemeinschaft und degradierte den Einzelnen zum Rechtsobjekt. Ähnliches verbirgt sich auch hinter dem Leitbild »soziales Recht« in der Ausprägung des Gemeinwohlgedankens. Nach 1933 wurde die Privatautonomie mehr und mehr zurückgedrängt und schließlich lediglich in ihrer »Zweckbindung« zur Durchsetzung der Belange der Volksgemeinschaft aufrechterhalten. Depping sieht damit das Privatrecht »überhaupt in seinem Bestand in Frage gestellt«. Mit der Erhebung der Rechtspflicht im Dienste der Gemeinschaft über Individualinteressen zielt Lehmann in die gleiche Richtung. In seinem Kampf gegen das subjektive Recht droht die Grenze zum öffentlichen Recht ganz zu verschwinden. Die Lektüre dieses Teils verdeutlicht erst das ganze Ausmaß des Wirkens von Lehmann im Dritten Reich: Zwar vollzog er den Abschied vom BGB formal nicht mit. Materiell verabschiedete er jedoch das Gebiet

des Privatrechts an sich, indem er ihm durch Betonung der Volksgemeinschaft, auferlegte »Pflichtrechte« sowie die Annahme von Über- und Unterordnungsverhältnissen die Grundlagen entzog.

Deppings Untersuchung fokussiert jedoch den Nationalsozialismus nicht übermäßig. Die Veränderungen vor 1933 und nach 1945 werden ebenso akkurat verfolgt. Zudem zieht er an entscheidenden Stellen zum Vergleich Aussagen von Zeitgenossen hinzu und lässt Lehmann nicht isoliert stehen. Nach getaner Arbeit kann der Autor nun große Schlüsse ziehen und die versprochenen dominanten Strömungen sichtbar machen: »In jedem Fall scheinen die Flexibilisierung der Privatrechtsmethode und das Eindringen sozialer Gedanken säkulare Tendenzen zu sein, mit denen Veränderungen des Privatrechts im 20. Jahrhundert umschrieben werden können.« Gute Menschen kommen in den Himmel, gute Juristen kommen überall hin.

Christine Franzius

Vergleiche des Unvergleichbaren*

Wenige Wochen nach dem vergleichsbedingten Fehltritt der Bundesjustizministerin hat sich der Hessische Ministerpräsident, ein mutmaßlicher »kommender Mann« der deutschen Politik, nicht enthalten und erneut historische Parallelen ins politische Spiel gebracht. In diesem Falle ging es nicht um Bush und Hitler, sondern um laufende Vermögenssteuerdebatten und ein geschmacklos-primitives Outing reicher Leute einerseits und andererseits um die Stigmatisierung jüdischer Menschen durch den sogenannten Ju-

denstern. Erneut wogte die Empörung der intellektuell-medialen Teilöffentlichkeit angesichts des »Unvergleichbaren« hoch – eine Dublette an der Grenze zur Groteske, mit dem für unseren Kontext freilich nicht so wichtigen Unterschied, dass Däubler-Gmelin ging und Koch – wie auch anders – blieb. Wieder einmal, wahrlich nicht zum ersten Male, zeigte sich, wie leicht Vergleiche uns entflammen, wie dünn die Haut doch ist, wenn der Blick auf diktatorische Vergangenheiten fällt, die das Europa des 20. Jahrhunderts so

* DETLEF SCHMIECHEN-ACKERMANN, *Diktaturen im Vergleich (Kontroversen um die Geschichte)*, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 2002, VIII, 174 S., ISBN 3-534-14730-8;

Demokratie und Diktatur in Europa. Geschichte und Wechsel der politischen Systeme im 20. Jahrhundert, hg. von HEINER TIMMERMANN und WOLF D. GRUNER, Berlin: Duncker & Humblot 2001, 644 S., ISBN 3-428-10415-3